

§ 88

Entstehung des Anspruchs auf Zulage

eingefügt durch AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420)

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (Beitragsjahr).

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Hilden

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.	Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu § 88		
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 88	1	
2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung		2

Allgemeine Erläuterungen zu § 88

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 88

1

AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 88 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG). Frühestens zu diesem Zeitpunkt können begünstigte Altersvorsorgebeiträge auf einen Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Daher kann auch frühestens für das Jahr 2002 ein Anspruch auf Altersvorsorgezulage entstehen.

2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung

2

Grund der Gesetzesänderung: Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt.

Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2.

Bedeutung der Gesetzesänderung: Da das Zulageverfahren nach dem XI. Abschnitt – losgelöst vom Besteuerungsverfahren – ein eigenständiges Ver-

fahren ist, bedurfte es der gesetzlichen Festlegung, wann der Anspruch auf Zulage entsteht. § 36, der die Entstehung der ESt. regelt, war somit nicht einschlägig. Der Gesetzgeber hat sich für eine Jahresförderung entschieden, die mit Ablauf des Beitragsjahrs entsteht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Beitragszahlungen bereits im laufenden KJ. enden, zB weil der Anleger den Vertrag ruhend stellt oder im Laufe des Jahres die Altersgrenze erreicht und damit von der Ansparphase in die Auszahlungsphase wechselt. Damit Zulagen, die erst nach Beginn der Auszahlungsphase auf den Vertrag überwiesen werden, keine Neuberechnung der Rentenleistungen oder der Raten aus dem Auszahlungsplan erforderlich machen, hat der Gesetzgeber im Rahmen des StÄndG 2001 in § 90 Abs. 2 geregelt, daß der Anbieter diese Zulagen direkt an den Anleger auszahlen darf. Allerdings unterliegen diese gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 der Besteuerung.

Tritt im Laufe des Beitragsjahrs eine schädliche Verwendung (§ 93) ein, dürfte für dieses Jahr kein Anspruch auf Zulage mehr entstehen, denn durch die Auszahlung des Kapitals mangelt es an förderfähigen Altersvorsorgebeiträgen.